

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Gasprodukte PFALZWERKE ÖkoGas

Stand: Januar 2017

1. **Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (im Folgenden „PFALZWERKE“ genannt) geschlossenen Erdgaslieferungsverträge PFALZWERKE ÖkoGas (im Folgenden „Gas“ genannt).
2. **Vertragsgegenstand**
 - 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Gaslieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck ohne Leistungsmessung von Kunden, die Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder den einen Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an Gas für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederdrucknetz des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages. Hiervon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
 - 2.2 Das Gas wird dem Kunden am Hausanschluss der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Belieferung mit Gas im Niederdruck ist, dass der Kunde über eine in der Grundversorgung übliche Messeinrichtung verfügt (bis einschließlich Zählergruppe G6). Die Belieferung von Anlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Messung) ist ausgeschlossen.
3. **Vertragsabschluss; bisheriger Gaslieferungsvertrag**
 - 3.1 Ein Vertrag kommt erst mit der Bestätigung des Vertragsschlusses durch die PFALZWERKE zustande. Der Inhalt der Bestätigung, die unverzüglich nach Rückmeldung des zuständigen Netzbetreibers an den Kunden versandt wird, ist ausschließlich maßgebend.
 - 3.2 Die Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages des Kunden mit einem anderen Lieferanten erfolgt durch die PFALZWERKE. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Antrag im Zusammenhang mit einem Umzug ausfüllt. In diesem Fall muss der Kunde den für seine vorherige Lieferstelle bestehenden Gaslieferungsvertrag selbst kündigen.
 - 3.3 Im Falle eines Tarifwechsels eines Kunden, der bereits von den PFALZWERKEN versorgt wird, ist eine Kündigung des bisherigen Liefervertrages nicht erforderlich.
 - 3.4 Die PFALZWERKE behalten sich vor, vor Annahme des Antrags eine Prüfung der Bonität des Kunden über eine im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunft vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung berechnete Zweifel an der Bonität des Kunden, können die PFALZWERKE den Vertragsschluss verweigern oder von der Zahlung von Vorauszahlungen abhängig machen. Bei berechtigten Zweifeln an der Bonität des Kunden sind die PFALZWERKE berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden über eine im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunft vorzunehmen.
4. **Vertragslaufzeit**
 - 4.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von zunächst 24 Monaten und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung mitgeteilten Datum des Vertragsschlusses. Das Datum des Vertragsschlusses muss nicht identisch mit dem Lieferbeginn sein.
 - 4.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise des jeweils vereinbarten Tarifs der Produkte PFALZWERKE ÖkoGas, wenn er nicht nach Maßgabe von Ziffer 5.4, 6, Ziffer 12.6 oder Ziffer 20.1 gekündigt wird. Der Kunde wird vor Ablauf der Vertragslaufzeit über die Bedingungen informiert, zu welchen sich der Vertrag verlängert.
 - 4.3 Nach der ersten Vertragsverlängerung erfolgen Preisänderungen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 12.
5. **Umzug des Kunden**
 - 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den PFALZWERKEN jeden Umzug spätestens drei Werktage nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
 - 5.2 Die PFALZWERKE werden den Kunden an seiner neuen Entnahmestelle zu den Bedingungen dieses Vertrages weiterbeliefern, sofern der Kunde den PFALZWERKEN das Umzugsdatum und die neue Zählernummer rechtzeitig mitgeteilt hat und der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht.
 - 5.3 Unterlässt der Kunde die Mitteilung nach Ziffer 5.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die PFALZWERKE gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die dieser von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten.
 - 5.4 Ungeachtet Ziffer 5.1-5.2 ist der Kunde berechtigt, bei einem Umzug den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen. Ziffer 5.3 gilt entsprechend.
6. **Vertragsbeendigung**
 - 6.1 Der Vertrag kann vom Kunden oder von den PFALZWERKEN mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt werden.
 - 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen im Verzug befindet und trotz Abmahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die fristlose Kündigung wird dem Kunden zwei Wochen vor Ausspruch angedroht.
7. **Messung**
 - 7.1 Das vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Gas wird durch die jeweils vom Messstellenbetreiber gestellte Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, den PFALZWERKEN unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
 - 7.2 Die PFALZWERKE werden auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den PFALZWERKEN, so hat der Kunde diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den PFALZWERKEN bzw. dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
8. **Ablesung der Messeinrichtung**
 - 8.1 Die PFALZWERKE sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten des örtlichen Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers zu verwenden.
 - 8.2 Anderenfalls gestattet der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten der PFALZWERKE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.
 - 8.3 Die PFALZWERKE können ungeachtet Ziffer 8.2 von dem Kunden auch verlangen, die Messeinrichtung selbst abzulesen, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar.
 - 8.4 Für den Fall, dass weder der Netzbetreiber noch der Messstellenbetreiber noch die PFALZWERKE die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die PFALZWERKE auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde eine zumutbare Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
9. **Zahlungsmodalitäten**
 - 9.1 Der Kunde hat die Möglichkeit ein SEPA-Mandat zu erteilen oder fällige Forderungen aus dem Gaslieferungsverhältnis per Überweisung zu bezahlen. Im Falle der Überweisung erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung alle erforderlichen Informationen für deren Vornahme, insbesondere die Angabe, auf welches Konto die Zahlungen zu leisten sind.
 - 9.2 Hat der Kunde ein SEPA-Mandat erteilt und weist das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit keine ausreichende Deckung auf, sind die PFALZWERKE berechtigt, dem Kunden für die Rückgabe der Lastschrift die Kosten ohne Aufschläge weiter zu verrechnen, die den PFALZWERKEN von der Bank des Kunden in Rechnung gestellt werden. Weiterhin sind die PFALZWERKE berechtigt, dem Kunden die Kosten ihrer eigenen Bank in Höhe von 2,05 € ohne Aufschläge weiter zu verrechnen, die ihr wegen der Rückgabe berechnet werden. Die PFALZWERKE sind nicht verpflichtet, von einem SEPA-Lastschriftmandat Gebrauch zu machen, nachdem es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.
 - 9.3 Sollte im Fall eines Widerrufs des Vertrags durch den Kunden, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, eine Rückerstattungspflicht der PFALZWERKE von bereits geleisteten Zahlungen entstehen, werden die PFALZWERKE diese Zahlungen auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten bzw. zurück überweisen. Im Falle einer Barzahlung des Kunden ist dieser verpflichtet, auf Aufforderung den PFALZWERKEN ein Konto mitzuteilen, damit etwaige Zahlungen durch Überweisung auf dieses Konto zurück erstattet werden können. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.
10. **Abrechnung; Zahlungen für den laufenden Verbrauch**
 - 10.1 Die PFALZWERKE werden den Stromverbrauch in der Regel jährlich abrechnen. Das Abrechnungsjahr wird von den PFALZWERKEN festgelegt.
 - 10.2 Die PFALZWERKE können monatliche Zahlungen für den laufenden Verbrauch auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs bzw. wenn dieser nicht bekannt ist, auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden verlangen. Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. mit der Jahresrechnung mitgeteilt.
11. **Vorauszahlung**
 - 11.1 Die PFALZWERKE sind berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
 - 11.2 Die Vorauszahlung gemäß Ziffer 11.1 bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
12. **Preise und Preisänderungen**
 - 12.1 Die Preise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen ergeben sich aus der Vertragsbestätigung der PFALZWERKE.
 - 12.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die Regel- und Ausgleichsenergie-Umlage, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die an den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu entrichtenden Kosten, die Kosten der Abrechnung und die Konzessionsabgabe.
 - 12.3 Preisänderungen durch die PFALZWERKE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die PFALZWERKE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 12.2 maßgeblich sind. Die PFALZWERKE sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die PFALZWERKE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 - 12.4 Die PFALZWERKE nehmen erstmals nach Ablauf der Preisgarantie und danach während der jeweiligen Vertragslaufzeit mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die PFALZWERKE haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die PFALZWERKE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
 - 12.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite der PFALZWERKE wirksam, die jeweils mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen.
 - 12.6 Ändern die PFALZWERKE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die PFALZWERKE den

- Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die PFALZWERKE haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach den Ziffern 5.4, 6 und 20.1 bleibt unberührt.
- 12.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 12.2 bis 12.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 12.8 Ziffern 12.2 bis 12.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 12.9 Der Kunde hat bei einer Preisänderung die Möglichkeit den Verbrauchswert seines Zählers abzulesen und zu übermitteln. Im Falle der Mitteilung wird der neue Preis für den anfallenden Verbrauch zu Grunde gelegt. Teilt der Kunde keinen Zählerstand mit, dann werden die PFALZWERKE durch Schätzung ermitteln, inwieweit der angefallene Verbrauch dem neuen und dem alten Preis zuzuordnen ist.
- 13. Zahlung und Verzug des Kunden**
- 13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den PFALZWERKEN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,
- 13.2.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 13.2.2 sofern
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die PFALZWERKE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, dem Kunden Mahnkosten in Höhe von 1,50 € in Rechnung stellen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 13.4 Wenn die PFALZWERKE bei Zahlungsverzug des Kunden den Betrag (ab einer Höhe von 100,00 € einschließlich Kosten ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat) durch einen Beauftragten einziehen lassen, berechnen die PFALZWERKE 58 €/Stunde. Weiterhin werden dem Kunden die durch den Forderungseinzug entstehenden Fahrtkosten ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.
- 13.5 Pro Abrechnungsjahr werden pro Kunde maximal drei Inkassoversuche im Sinne von Ziffer 13.4 durchgeführt.
- 13.6 Die PFALZWERKE behalten sich bei Zahlungsverzug des Kunden vor, Verzugszinsen nach Maßgabe von § 288 BGB zu fordern.
- 14. Berechnungsfehler**
- 14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so werden die PFALZWERKE die Überzahlung zurückerstatten bzw. hat der Kunde den Fehlbetrag nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die PFALZWERKE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.
- 14.2 Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 15. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**
- 15.1 Die PFALZWERKE sind berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Bezug von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die PFALZWERKE berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 15.3 Wegen Zahlungsverzuges dürfen die PFALZWERKE eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € einschließlich Kosten in Verzug ist. Hierbei bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat.
- 15.4 Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 15.5 Die PFALZWERKE haben die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die PFALZWERKE werden die vom zuständigen Netzbetreiber für die Sperrung bzw. die Wiederinbetriebnahme in Rechnung gestellten Kosten ohne Aufschläge an den Kunden weiter berechnen.
- 16. Haftung**
- 16.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die PFALZWERKE von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 GasNDAV. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der PFALZWERKE entgegen Ziffer 15 beruht.
- 16.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Grundpreises bleibt bei einer Befreiung der PFALZWERKE von der Lieferpflicht gemäß Ziffer 16.1, Satz 1 unberührt.
- 16.3 Vorbehaltlich Ziffer 16.4 haften die PFALZWERKE nur, wenn eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PFALZWERKE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die PFALZWERKE haften auch bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, wobei die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt ist. Weiterhin haften die PFALZWERKE, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 16.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 17. Rechtsnachfolge**
- 17.1 Der Vertrag gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
- 17.2 Die PFALZWERKE sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Mitteilung über die Übertragung auf diese Folgen gesondert hingewiesen.
- 17.3 Einer Zustimmung des Kunden bedarf es jedoch nicht, wenn die Rechte und Pflichten auf ein mit den PFALZWERKEN verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) übertragen werden.
- 18. Beauftragung Dritter**
- Die PFALZWERKE sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 19. Aufrechnung**
- Der Kunde kann nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- 20. Vertragsänderungen; Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 20.1 Die PFALZWERKE sind berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Sie werden dem Kunden in Form einer brieflichen Mitteilung sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden angekündigt. Gleichzeitig werden die PFALZWERKE die Änderungen auf ihrer Internetseite bekannt geben. Im Falle der Änderung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen oder der Änderung zu widersprechen.
- 20.2 Kündigt der Kunde nicht bzw. widerspricht der Kunde nicht, gelten die geänderten Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeine Geschäftsbedingungen ab dem angekündigten Zeitpunkt. Die PFALZWERKE werden den Kunden auf diese Folgen in der Ankündigung der Vertragsanpassung hinweisen.
- 20.3 Widerspricht der Kunde den Änderungen, gelten die bisherigen Vertragsbedingungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert fort. In diesem Fall sind die PFALZWERKE berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Kalendermonat in Textform zu kündigen.
- 20.4 Ziffer 12 der AGB bleibt unberührt.
- 21. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweilige Lieferstelle.
- 22. Außergerichtliche Streitbeilegung für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind**
- 22.1 Die PFALZWERKE werden Beschwerden des Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit dann die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Die PFALZWERKE sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. Die PFALZWERKE nehmen darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 22.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).
- 23. Verwendungshinweis**
- Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis handelt. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen hat der Kunde sich an das zuständige Hauptzollamt zu wenden.
- 24. Rechtswahl**
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.